



Göming, 15.12.2023

Kundmachung

Aufgrund der Bestimmungen gem. § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. 91/2021 idgF. hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göming in ihrer Sitzung vom 14.12.2023 folgende

Hundehalte-Verordnung

beschlossen:

Aufgrund der Bestimmungen des § 17 Salzburger Landessicherheitsgesetz 2009, LGBl. Nr. 36/2023 idgF. wird verordnet:

§ 1 Leinenpflicht für Hunde

Im Gebiet der Gemeinde Göming sind Hunde außerhalb von Gebäuden an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen und dergleichen, auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen so an der Leine zu führen, dass jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist und Gefahren für Menschen und Tiere (z. B. Wild, Hunde, usw.) abgewendet werden können.

§ 2 Ausnahmen

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Fälle, bei welchem der Hundegebrauch (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Assistenzhunde, udgl.) dies ausschließt.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz idgF. bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Göming und tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundehalte-Verordnungen der Gemeinde Göming vom 17.12.2002 und 26.05.2004 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Göming
Der Bürgermeister


Werner FRITZ



Kundmachungshinweis

An der Amtstafel

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024

rechtswirksam: 01.01.2024